



BENNO STUDER

# ERBEN, OBWOHL MAN DAS ERBE AUSGESCHLAGEN HAT?

**Wer – aus welchen Gründen auch immer – eine Erbschaft nicht annehmen will, darf sich ja nicht ins Erbe einmischen.**

**M**artin erfährt aus einem eingeschriebenen Brief vom Bezirksgericht, dass sein Bruder Tom gestorben ist. Martin ist überrascht, denn vom Tod seines Bruders hat er nichts mitbekommen. Da die Brüder seit dem Tod ihrer Eltern vor einigen Jahren keinen Kontakt mehr hatten, wollte er auch mit dem Erbe nichts zu tun haben. Um jedoch mehr über die Umstände herauszufinden, ruft Martin bei der Einwohnergemeinde an, in welcher sein Bruder vor seinem Tod gelebt hat. Dies mit dem Hinweis, dass er unabhängig von dieser Information sowieso das Erbe ausschlagen will. Nach mehrfacher Nachfrage rät man ihm, eine Erbbescheinigung beim Gericht zu beantragen. Mit dieser Bescheinigung könne er sich dann einen groben Überblick über die Verhältnisse verschaffen. Der Ausschlagung des Erbes stünde weiterhin nichts entgegen. Mit der Bestellung der Erbbescheinigung fingen dann aber die Probleme an. Denn als er sich einen Monat später dazu entschloss, das Erbe definitiv auszuschlagen, erklärte ihm das Gericht, dies sei nicht mehr möglich, da er das Erbe

bereits angenommen habe. Das Erbe sei angenommen, weil er sich in das Erbe eingemischt habe. Wie war das möglich?

## **Achtung: Einmischung!**

Hat man sich einmal in das Erbe eingemischt, kann man es nicht mehr ausschlagen. Eine Einmischung wird angenommen, wenn sich die zur Erbschaft berufene Person so verhält, wie wenn sie schon definitive Erbin wäre. Dann gilt das Erbe als angenommen. Als Einmischung werden zum Beispiel folgende Handlungen betrachtet: Verkauf des Autos des Erblassers, Begehren um Eintrag in das Grundbuch, Begehren um Teilung der Erbschaft oder Schenkungen von Erbschaftswerten. Auch die Bestellung einer Erbbescheinigung wird meist als eine solche Einmischung verstanden. Hier kommt es jedoch auf die Umstände des Einzelfalles an. Das Einholen einer Erbbescheinigung für sich allein kann noch nicht als Einmischung verstanden werden. Von einer Einmischung darf erst die Rede sein, wenn es sich um einen Eingriff in die Erbschaft handelt, der Verwaltungshandlungen überschreitet. In unserem Fall wollte Martin bloss die Umstände rund um den Tod seines Bruders aufklären. Es war nie sein Plan, in die Erbschaft einzugreifen. Er wollte

nicht einmal Verwaltungshandlungen damit vollziehen. Zudem, woher hätte er als juristischer Laie wissen sollen, was für Konsequenzen die Bestellung einer Erbbescheinigung haben würde? Schlimmer noch: Von der Gemeinde hat er sogar die Auskunft erhalten, dass einer Ausschlagung weiterhin nichts entgegenstehen würde.

## **Der Entscheid**

Aufgrund der Umstände im vorliegenden Fall kann die Bestellung der Erbbescheinigung nicht als Einmischung in die Erbschaft qualifiziert werden. Als juristischer Laie hat er sich extra bei der Gemeinde erkundigt, ob er die Erbschaft noch ausschlagen könne. Dies wurde bejaht. Martin hat die Erbbescheinigung zudem erst gestützt auf diese Auskunft bestellt. Nachdem er die Bescheinigung erhalten hat, nahm er sie einfach zur Kenntnis und hat auch auf keine Weise in die Erbschaft eingegriffen. Martin hat sich also nicht in das Erbe eingemischt, sondern das Erbe gültig ausgeschlagen. Dies hat auch das Obergericht so gesehen und den Entscheid des Bezirksgerichts aufgehoben.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.  
www.studer-law.com